



Geschäftsordnung des Vorstandes des Kanu- und Segel-Club Frankenthal von 1922 e.V.

Frankenthal, den 01.10.2019

Inhalt

Präambel	2
§ 1 Geschäftsordnung (Erlass / Änderung)	2
§ 2 Vorstandssitzungen	2
§ 3 Tagesordnung	2
§ 4 Beschlussfähigkeit.....	2
§ 5 Öffentlichkeit.....	3
§ 6 Versammlungsleitung	3
§ 7 Beschlussgegenstand.....	3
§ 8 Stimmrecht und Beschlussfassung.....	3
§ 9 Sitzungsniederschrift	4
§ 10 Aufgabenübertragung, Ausschüsse, Geschäftsführung	4
§ 11 Arbeitssitzungen	5
Auflistung der Fachbereiche	6
Stellenbeschreibung der Geschäftsführung.....	7

Präambel

Auf der Grundlage des §12 der Satzung des Kanu- und Segel-Club Frankenthal von 1922 e.V. (KCF) gibt sich der Vorstand die nachfolgende Geschäftsordnung.

§ 1 Geschäftsordnung (Erlass / Änderung)

Diese Geschäftsordnung gilt für den Vorstand und die Fachwarte und regelt deren interne Angelegenheiten. Sie kann jederzeit durch den Vorstand geändert oder aufgehoben werden.

§ 2 Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen sollten regelmäßig 6-mal im Jahr stattfinden. Zusätzliche Sitzungen können nach Bedarf einberufen werden.

Der Vorstand legt die Termine für die turnusmäßigen Vorstandssitzungen jeweils zu Beginn des Jahres für das laufende Jahr fest.

Die Vorstandsmitglieder sollten nach Möglichkeit an den Sitzungen teilnehmen. Bei Nichtteilnahme sollte eine Entschuldigung vorgelegt werden.

§ 3 Tagesordnung

Die Tagesordnung sollte den Sitzungsteilnehmern möglichst bis 1 Woche vor einer Sitzung schriftlich mitgeteilt werden. Die formelle Mitteilung erfolgt durch den/die Schriftführer/in. Soweit bis dahin besondere Wünsche für die Tagesordnung übermittelt wurden, sind diese aufzunehmen.

Zur Vorbereitung auf die Sitzung ist den Sitzungsteilnehmern auf Verlangen Einblick in die von ihnen benötigten, themenbezogenen Unterlagen des Vereins zu gewähren.

§ 4 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 5 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich. Mit einfacher Mehrheit kann über die Zulassung von Gästen entschieden werden. Auf Einladung des Vorstands können Vereinsmitglieder, Mitglieder von anderen Vereinsorganen und – soweit erforderlich – auch Dritte an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.

Beschluss- und Beratungsergebnisse sind vertraulich zu behandeln.

§ 6 Versammlungsleitung

Die Sitzungen des Vorstands werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Soweit dieser rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist, übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlungsleitung.

§ 7 Beschlussgegenstand

In den Vorstandssitzungen wird grundsätzlich nur über die in der Tagesordnung angegebenen Punkte abgestimmt. Die Tagesordnung kann in der Sitzung auf Beschluss des Vorstandes erweitert werden.

§ 8 Stimmrecht und Beschlussfassung

In den Sitzungen des Vorstands sind nur die anwesenden Vorstandsmitglieder stimmberechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

Jedes Vorstandsmitglied verfügt nur über eine Stimme. Nimmt ein Mitglied des Vorstands bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds vorübergehend auch dessen Aufgaben wahr, hat auch dieses Mitglied nur eine Stimme.

An Beratungen und Beschlüssen über Gegenstände, an denen einzelne Mitglieder des Vorstands, direkt oder indirekt, persönlich beteiligt sind, dürfen diese nicht teilnehmen. Die Betroffenen haben dies der Versammlungsleitung unaufgefordert mitzuteilen. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand über die Ausschließung.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Über Beschlüsse, die vor der nächsten regulären Vorstandssitzung gefasst werden müssen, kann im Ausnahmefall auch schriftlich abgestimmt werden.

Der Vorstand entscheidet mit qualifizierter Mehrheit. Ein Beschluss ist somit angenommen, wenn sich mehr als die Hälfte der anwesenden Vorstandsmitglieder für die Annahme eines Vorschlags aussprechen.

§ 9 Sitzungsniederschrift

Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll zu führen. Protokollführer ist der/die Schriftführer/in. Ist diese/r verhindert, wird in der jeweiligen Sitzung mit einfacher Mehrheit über den/die Protokollführer/in entschieden.

Das Protokoll ist schriftlich abzufassen und vom Protokollführer/in zu unterschreiben. Jedem Vorstandsmitglied sowie der Geschäftsführung ist ein Sitzungsprotokoll zuzuleiten.

Gegen den Inhalt des Protokolls können innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung schriftlich Einwendungen erhoben werden. Über Einwendungen wird in der nächsten Vorstandssitzung entschieden. Sollte bis zum Ablauf der Frist keine Einwendung erhoben werden, gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

§ 10 Aufgabenübertragung, Ausschüsse, Geschäftsführung

Zu seiner Unterstützung benennt der Vorstand Fachbereiche für einzelne Aufgabengebiete. Zur Wahrnehmung der Fachbereiche werden Fachwarte von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Fachwarte der Jugendvertretung werden von der Jugend mit einfacher Mehrheit gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Die Fachbereiche sind grundsätzlich veränderbar und sind in einer gesonderten Zusammenfassung aufgelistet. Die Auflistung ist dieser Geschäftsordnung beigelegt und ist deren Bestandteil.

Darüber hinaus kann der Vorstand für bestimmte Bereiche Beauftragungen anordnen und personell besetzen.

Einzelne Vorstandsmitglieder können mit Einwilligung des gesamten Vorstands Dritte mit der Erledigung von Aufgaben betrauen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen. Das jeweilige Vorstandsmitglied wird durch die Aufgabenübertragung nicht aus seiner Verantwortung entlassen. Die Kontroll- und Überwachungsaufgabe obliegt dem zuständigen Vorstandsmitglied.

Zur Vorbereitung und Durchführung von Vorstandsentscheidungen können Ausschüsse gebildet werden. Die Berufung der Ausschussmitglieder erfolgt durch Entscheidung des Vorstands.

Der Vorstand beruft die Geschäftsführung. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte des KCF in Abstimmung mit dem Vorstand. Ihre Aufgaben sind in beigelegter Stellenbeschreibung näher bezeichnet. Die Stellenbeschreibung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

§ 11 Mitarbeitersitzungen

Mitarbeitersitzungen sollten regelmäßig 6-mal im Jahr stattfinden.

Teilnehmer sind die Vorstandsmitglieder, die Geschäftsführung sowie die Fachwarte.

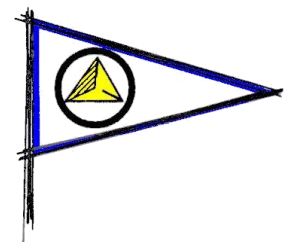
Die Paragraphen 2 und 3 sind sinngemäß zu übertragen.

Die Mitarbeitersitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der eingeladenen Teilnehmer anwesend sind.

Die Paragraphen 5 bis 9 sind sinngemäß anzuwenden.

Die vorliegende Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2019 in Kraft.

Eberhard Niehaus Claudia Lippert Hansjörg Beckh Hanne Kohl Elke Ries





Auflistung der Fachbereiche

- Jugendvertretung
- Anlagenverwaltung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Wasserwandern
- Wildwasser
- Ausbildung Kanu
- Ausbildung Segeln
- Fahrtensegeln
- Wettsegeln
- Jugendsegeln
- Bootswart Segeln
- Freizeitsport
- Veranstaltungen und Deko
- Bootshalle Kanu
- Bootshalle / Außenstellplätze Segeln
- Silbersee
- Kollersee

Stellenbeschreibung der Geschäftsführung

Eigenständige Durchführung aller Verwaltungsaufgaben in enger Abstimmung mit dem Vorstand.

Hierzu gehören insbesondere:

- Komplette Mitgliederverwaltung mit allen dazugehörenden Arbeiten. Die Mitgliederverwaltung erfolgt mit einem eigens dafür angeschafften EDV Programm.
- Verwaltung der vereinseigenen Schließanlage. Hierzu gehört im Besonderen Ausgabe und Rücknahme der Schlüssel mit entsprechender Dokumentation
- Bestellung von Waren und Dienstleistungen.
- Bearbeitung von Rechnungen
- Verhandlungen mit Behörden, Firmen, Verbänden und anderen Vereinen.
- Erstellung und Bearbeitung von Zuschussanträgen bei Behörden und anderen Institutionen
- Verwaltung aller Versicherungsangelegenheiten.

Zur Unterstützung ihrer Tätigkeit in besonderen, insbesondere technischen Fragen, bedient sich die Geschäftsführung der Mithilfe entsprechend erfahrener Mitglieder. In grundsätzlichen Angelegenheiten bedarf es der Zustimmung durch den Vorstand.